

INFOBLATT

Personenbeförderung in Omnibussen (Gelegenheitsverkehr und Kraftfahrlinienverkehr)

Stand: Juli 2024

FACHGRUPPE DER AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-Mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at

Internet: <http://www.wko.at/noe/autobus-luft-schiff>

Tel.: 02742/851-19510, 19511, 19512, 19513

Fachgruppenobmann: Christian Oberger

Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer

Sekretariat: Katja Hametner, Karin Strobl, Alexandra Schulz

ZÄHLWEISE VON PERSONEN

(§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967)

Maßgeblich ist immer die höchste Anzahl der Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, die laut Genehmigung mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen. Die Zulassung ist daher maßgeblich!

AUSNAHME:

Bei der Berechnung der Anzahl von Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger

- im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden
sind
- drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen
und
- Kinder unter 6 Jahren

nicht zu zählen.

Dies bedeutet:

Die Ausnahme gilt nur für den Kraftfahrlinienverkehr!

Bei allen Schülertransporten im Gelegenheitsverkehr gilt diese Ausnahme nicht!

Hier ist die 1:1 Zählweise (1 Person : 1 Sitzplatz) anzuwenden!

VERWENDUNG VON SICHERHEITSGURTEN IN OMNIBUSSEN

(§ 106 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967)

a) Verwendung von Sicherheitsgurten

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind

- Lenker **und**
- beförderte Personen,

die einen solchen Sitzplatz benützen,
- je für sich
- zum bestimmungsgemäßen Gebrauch

des Sicherheitsgurtes verpflichtet.

Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Anspruch auf Schmerzensgeld handelt,

- im Fall der Tötung oder
- Verletzung des Benützers durch einen Unfall

ein Mitverschulden an diesen Folgen.

Das Mitverschulden ist soweit nicht gegeben, als der Geschädigte (oder sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurtes eingetreten wäre.

b) Ausnahmen von der Verwendung von Sicherheitsgurten

Die Verpflichtung zur Verwendung von Sicherheitsgurten gilt u.a. nicht:

- Bei ganz geringer Gefahr, wie etwa
 - beim Einparken oder
 - beim langsamen Rückwärtsfahren oder
 - bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigt.

- Bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sicherheitsgurtes
 - wegen der Körpergröße oder
 - wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers.
- Für Fahrten im Kraftfahrlinienverkehr mit einer Streckenlänge von nicht mehr als 100 Kilometer.
- Für Fahrgäste in Omnibussen beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.

VERPFLICHTUNG, DIE FAHRGÄSTE AUF DIE VERWENDUNGSPFLICHT DER SICHERHEITSGURTE HINZUWEISEN

(§ 106 Absatz 4 Kraftfahrgesetz 1967)

Die Fahrgäste von Omnibussen, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, müssen

- auf Pflicht hingewiesen werden,
- einen Sicherheitsgurt während der Fahrt dann anzulegen,
- wenn sie sich auf ihren Sitzplätzen befinden.

Dieser Hinweis muss mindestens auf eine der folgenden Arten erfolgen:

- Durch den Lenker,
- durch den Busbegleiter oder die als Leiter der Gruppe benannte Person,
- durch audiovisuelle Mittel (zB Videoaufzeichnung),
- durch Schilder oder ein Piktogramm laut angeführtem Muster.
Diese Schilder/Piktogramme müssen an jedem Sitzplatz deutlich sichtbar angebracht sein!

(Farbliche Gestaltung: weiße Silhouette auf blauem Hintergrund)



VERPFLICHTUNG DES LENKERS EINES OMNIBUSSES

(§ 106 Absatz 5 Kraftfahrgesetz 1967)

1. Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres**
 - die 135 cm und größer sind,
 - auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges,
 - der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist,nur befördert werden
 - wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

2. Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben,
 - in Omnibussen, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden,
 - die **vorhandenen** Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurte) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitzplatz befinden.

Wenn eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über!

AUSNAHMEN VON DER VERWENDUNG VON SICHERHEITSGURTEN FÜR KINDER

(§ 106 Absatz 6 Kraftfahrgesetz 1967)

Sämtliche Verpflichtungen des Lenkers (siehe vorigen Punkt) gelten u.a. nicht:

- Bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt.
- Bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes.

FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG

(§ 106 Absatz 9 Kraftfahrgesetz 1967)

Die Behörde muss über Antrag feststellen, dass eine schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Diese Feststellung muss sich auf folgendes beziehen:

- einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes oder
 - einer Rückhalteeinrichtung

- der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder
 - bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen.

Es muss von der Behörde eine Bestätigung ausgestellt werden.

Diese Bestätigung muss auf Fahrten mitgeführt werden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen ausgehändigt werden.

DEFINITION DER SCHÜLERTRANSPORTE

(§ 106 Absatz 10 Kraftfahrgesetz 1967)

Als Schülertransporte gelten die Beförderungen von

1. Schülern, die ihre allgemeine Schulpflicht auf Grund des Schulpflichtgesetzes erfüllen, und zwar von und zu dieser Schule und zur ihren Schulveranstaltungen, sowie von und zu Schülerhorten.
2. Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.
3. Schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen und zwar von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten.

WARNLEUCHTEN

(§ 106 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 und
§ 15a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967)

Bei Schülertransporten mit Omnibussen müssen zwei von hinten sichtbare Warnleuchten mit gelbrotem Licht angebracht sein.

Als Warnleuchten für Omnibusse, die für Schülerbeförderungen im Sinne des § 106 Abs. 10 KFG 1967 eingesetzt werden, dürfen die folgenden Warnleuchten verwendet werden:

- Gelbrote Warnleuchten der Kategorie I mit Rundumlicht (Drehlicht)
- Gelbrote Warnleuchten der Kategorie II mit Blitzlicht mit einer Hauptausstrahlrichtung
- Warnleuchten der Kategorie III mit gelbrotem Blinklicht speziell für Schülertransporte mit Omnibussen, diese müssen links und rechts abwechselnd blinkend gelbrotes Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 700 cd ausstrahlen.

Die paarweise Anbringung dieser Warnleuchten muss an der hinteren oberen Kante des Fahrzeuges oder dort, wo der Dachaufsatz beginnt oder auf dem Dach erfolgen. Sie können außen am Fahrzeug angebracht oder in die Karosserie integriert sein. Eine Anbringung im Inneren des Fahrzeuges im oberen Bereich hinter der Heckscheibe ist zulässig, vorausgesetzt die außen gemessene Lichtstärke beträgt mindestens 700 cd. Die Warnleuchten müssen unabhängig von anderen Scheinwerfern und Leuchten und zusätzlich zur Alarmblinkanlage eingeschaltet werden können.

STRASSENVERKEHRSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

VORBEIFAHRVERBOT

(§ 17 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung 1960)

Das Vorbeifahren an einem Fahrzeug des Schülertransportes ist verboten, wenn an diesem Fahrzeug

- hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist,
- und die Alarmblinkanlage und die gelbroten Warnleuchten eingeschaltet sind.

Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass das Vorbeifahrverbot nur für den nachfolgenden Verkehr, nicht aber für den entgegenkommenden Verkehr gilt.

GEWERBERECHTLICHE BESTIMMUNGEN

FAHRBETRIEB BEI SCHÜLERTRANSPORTEN IM GELEGENHEITSVERKEHR

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994)

Kennzeichnung der Fahrzeuge:

An den für Schülertransporte verwendeten Omnibussen muss vorne und hinten am Fahrzeug je eine gelbrote, quadratische Tafel aus rückstrahlendem Material von 400 mm Seitenlänge mit einer 30 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein.

Auf dieser Tafel muss die entsprechende bildliche Darstellung (2 Kinder) ersichtlich sein.

Bei anderen Fahrten als bei Schülertransporten sind die Tafeln abzudecken oder zu entfernen. Bei Leerfahrten im Rahmen von Schülertransporten müssen die Tafeln nicht abgedeckt oder entfernt werden (Leerfahrten sind die Fahrten von der Betriebsstätte bis zum Einsteigen des ersten Kindes und umgekehrt.)

Alarmlinienanlage:

Der Lenker eines Schülertransportes muss die Alarmlinienanlage einschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

Rauchverbot:

Im Fahrdienst von Schülertransporten darf in den hierfür verwendeten Fahrzeugen nicht geraucht werden.

LENKER UND LENKERINNEN VON SCHÜLERTRANSPORTEN IM GELEGENHEITSVERKEHR

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994)

Ausweis/Eintragungen im Führerschein:

Bei Schülertransporten dürfen nur Personen im Fahrdienst tätig sein und verwendet werden, die entweder

1. einen Schülerbeförderungsausweis besitzen, oder
2. eine Lenkberechtigung für die Klasse D1 oder D besitzen und den Code „95“ im Führerschein eingetragen haben.

Ausstellung des Schülerbeförderungsausweises:

Die Behörde muss auf Antrag den Ausweis ausstellen, wenn der Antragsteller für mit Omnibussen betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt.

Vertrauenswürdigkeit:

Der Antragsteller darf innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Hier sind Verstöße gegen Vorschriften gemeint, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden.

Zuständige Behörde:

Den Ausweis bzw. die Eintragungen im Führerschein muss die Behörde ausstellen bzw. durchführen, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

Verfügt der Antragsteller über keinen Wohnsitz im Inland, so ist jene Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Ort der beabsichtigten Lenktätigkeit liegt.

Geltung des Ausweises:

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein.

In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch zeitlich beschränkt werden (z. B. aus gesundheitlichen Gründen).

Ungültigkeit des Ausweises:

Der Ausweis wird ungültig und muss bei der Behörde abgeliefert werden, wenn dem Besitzer die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entzogen wird.

BEFÖRDERUNG VON SCHÜLERN UND SCHÜLERINNEN IM KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

Bei der Beförderung von Schülern und Schülerinnen mit Omnibussen im Kraftfahrlineinverkehr gibt es folgende Unterschiede zu den Beförderungen von Schülern im Gelegenheitsverkehr:

- Die LenkerInnen benötigen keinen Schülerbeförderungsausweis
- Die Omnibusse müssen nicht mit den quadratischen gelbroten Tafeln gekennzeichnet sein.

- Da Omnibusse im Kraftfahrlinienverkehr nur bei den genehmigten Haltestellen zum Zwecke des Ein- und Aussteigens der Fahrgäste halten dürfen, müssen die Alarmblinkanlage und die Warnleuchten beim Ein- und Aussteigen von Schülerinnen nicht eingeschaltet werden.
- Es gilt daher auch nicht das Vorbeifahrverbot gemäß § 17 Absatz 2a Straßenverkehrsordnung 1960.
- Es muss allerdings den Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs gemäß § 26a Absatz 2 Straßenverkehrsordnung 1960 im Ortsgebiet das ungehinderte Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen ermöglicht werden.